S 002 DGB-Bundesfrauenausschuss

Beschluss des DGB-Bundeskongresses
Angenommen als Material an den Bundesvorstand

Antrag zum Entwurf einer neuen DGB-Satzung

Der DGB-Bundeskongress möge beschließen:

Die vom DGB Bundesvorstand vorgeschlagene neue Satzung für den DGB wie folgt zu ändern:

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes
Ziffer 2. Ziele

Unter Ziffer 2. im 4. Absatz ist der Satz „setzen sich für […] in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik" wie folgt zu ergänzen: „und in der eigenen Organisation".
Der neue Absatz lautet dann:

Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften

- […]
- […]
- […]
- setzen sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Betrieben und Verwaltungen, in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik **und in der eigenen Organisation**, auch unter Anwendung der
  Strategie des Gender Mainstreaming, ein,

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes
Ziffer 3. Aufgaben

Unter der Ziffer 3. im Absatz des Buchstaben f) ist nach dem ersten Unterpunkt ein weiterer Unterpunkt wie folgt zu ergänzen:

Zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere

f) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit

- […]
- **die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Frauen in eigenen Richtlinien.**
- […]

§ 7 Bundeskongress
Ziffer 3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

Unter der Ziffer 3. im Absatz des Buchstaben f) ist der Satz „den/die Vorsitzende/n […] zu wählen;" wie folgt zu ergänzen: „die Vorschläge sowohl für den Vorsitz und die Stellvertretung als auch für die weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen jeweils dem Frauenanteil an der Mitgliedschaft aller Gewerkschaften entsprechen;".
Der neue Absatz lautet dann:

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

f) den/die Vorsitzende/n des DGB, den/die stellvertretende Vorsitzende/n des DGB, sowie zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zu wählen; **die Vorschläge sowohl für den Vorsitz und die Stellvertretung als auch für die weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sollen jeweils dem Frauenanteil an der Mitgliedschaft aller Gewerkschaften entsprechen;**

§ 7 Bundeskongress
Ziffer 5.

Unter der Ziffer 5. ist nach dem 2. Satz „Dabei sollen die Frauen […] vertreten sein." folgender Satz zu ergänzen: „Der Bundesvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.".
Der Absatz lautet dann:

1. […] Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bundesvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 9 Bundesvorstand
Ziffer 5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

Unter der Ziffer 5. im Absatz des Buchstaben g) ist der Satz „den Bezirkskonferenzen Vorschläge […] zu unterbreiten," wie folgt zu ergänzen: „wobei für den Vorsitz oder die Stellvertretung eine Frau vorgeschlagen werden muss,".
Der Absatz lautet dann:

Ziffer 5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

g) den Bezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten, **wobei für den Vorsitz oder für die Stellvertretung eine Frau vorgeschlagen werden muss,**

§ 11 Bezirke

Ziffer 8.

Unter der Ziffer 8. ist nach dem 3. Satz „Dabei sollen die Frauen […] vertreten sein." folgender Satz zu ergänzen: „Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.".
Der Absatz lautet dann:

1. Die Bezirkskonferenzen finden […]. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie.

Ziffer 14.

Unter der Ziffer 14. ist der Satz „ Die Bezirksvorstände bestehen aus […] vertretenen Gewerkschaften" wie folgt zu ergänzen: „und einer Vertreterin des Bezirks-Frauenausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bezirks-Jugendausschusses.".
Der Absatz lautet dann:

1. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, und je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk vertretenen Gewerkschaften **und einer Vertreterin des Bezirks-Frauenausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bezirks-Jugendausschusses.** Die Regionsgeschäftsführer/innen nehmen mit […]

Ziffer 16.

Der erste Satz der Ziffer 16. entfällt bei Annahme der Ergänzung der Ziffer 14.
Der Absatz lautet dann:

16. ~~**Jeweils eine/r Vertreter/in des Bezirksfrauen- und des Bezirksjugendausschusses nehmen den Sitzungen beratend teil.**~~ Soweit Seniorenpolitik […]

Ziffer 18. Aufgaben der Bezirksvorstände sind:

Unter der Ziffer 18. im Absatz des Buchstaben j) ist der Satz „der Bezirkskonferenz […] zu unterbreiten" wie folgt zu ergänzen: „, wobei Frauen mindestens entsprechend ihres Mitgliederanteils in den Gewerkschaften vertreten sind.".
Der Absatz lautet dann:

j) der Bezirkskonferenz Vorschläge für die Wahl der Regionsgeschäftsführer/innen zu unterbreiten**, wobei Frauen mindestens entsprechend ihres Mitgliederanteils in den Gewerkschaften vertreten sind**;

§ 12 Kreis- und Stadtverbände

Ziffer 4.

Unter der Ziffer 4. ist nach dem 3. Satz „Dabei sollen Frauen […] vertreten sein." folgender Satz zu ergänzen: „Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.".
Der Absatz lautet dann:

1. Die Kreis- und Stadtdelegiertenkonferenzen finden […]. Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihres Mitgliederanteils in der jeweiligen Gewerkschaft vertreten sein. **Der Bezirksvorstand hat auf die Einhaltung dieser Satzungsregelung hinzuwirken.** Näheres regelt eine Richtlinie. […]

Ziffer 11.

Unter der Ziffer 11. ist der Satz „ Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus […] vertretenen Gewerkschaften" wie folgt zu ergänzen: „und je einer Vertreterin des Frauen- und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Jugendausschusses des Kreis- bzw. Stadtverbandes."
Der Absatz lautet dann:

1. Die Kreis- und Stadtverbandsvorstände bestehen aus der bzw. dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Bereich des Kreis- oder Stadtverbandes vertretenen Gewerkschaften **und je einer Vertreterin des Frauen- und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Jugendausschusses des Kreis- bzw. Stadtverbandes.** Eine ständige Vertretung […]

Ziffer 12.

Der erste Satz der Ziffer 12. entfällt bei Annahme der Ergänzung der Ziffer 11.
Der Absatz lautet dann:

1. ~~**Vertreter/innen von Kreis-/Stadtverbands-Frauen- und Jugendausschüssen nehmen den Sitzungen beratend teil.**~~ Soweit Seniorenpolitik […]

-
-